

Die

Last mit der

Protokoll eines nicht stattgefundenen Ereignisses

Jürgen Hilse



Es ist 9.30 Uhr morgens. Berlin, Rauchstraße 18, Sitz der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen. Prüftag. Begrüßung der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und der bereits anwesenden Kolleginnen und Kollegen. Erste Frage nach den Prüfobjekten. Es steht ein ganz normaler Prüftag an, nichts besonderes. Das bedeutet, daß wir im Prüfausschuß zu dritt sind. Wäre es eine Berufungsverhandlung gegen eine Entscheidung der FSF, müßten sieben Prüfer anwesend sein.

Das Prüfungsgremium ist komplett, wir können beginnen. Ein erster hoffnungsvoller Blick auf die zu begutachtenden Objekte: drei Filme sind im Hinblick auf einen beantragten Sendezeitpunkt zu bewerten, mithin also volles Programm. Kennt jemand einen der Titel? Ja, ein bekannter französischer Film ist dabei. Wer übernimmt den Vorsitz bei welchen Filmen? Dies muß vorab geklärt werden, denn der Vorsitzende hat das gelegentlich zweifelhafte Vergnügen, das Protokoll über die Prüfung anzufertigen und damit die stattgefundenene Diskussion über mögliche Argumente für oder gegen die beantragte Sendezeit transparent zu machen. In unserem Prüftrio sitzt neben mir noch ein weiterer Vorsitzender im Ausschuß. Zähes Feilschen darum, wer zu welchem Prüfobjekt den Bericht schreibt, der technische Angaben zum Film, eine kurze Beschreibung des Inhalts sowie eine ausführliche Darstellung der Entscheidungsgründe für die beschlossene Sendezeit enthält. Beim Kollegen will sich auch keine rechte Freude über die Protokollführung einstellen, doch schließlich erbarnt er sich meiner und übernimmt den Vorsitz für die ersten beiden Filme. Recht so. Ich bin also nur Vorsitzender für den letzten Film, eine recht kurze amerikanische Pro-

duktion. Das hätte mich eigentlich stutzig machen müssen, aber die Aussicht auf ein kurzes Protokoll hat mich unvorsichtig werden lassen.

Beginn der Prüfsitzung. Erster Film. Ein amerikanischer Thriller, der um 20.15 Uhr ausgestrahlt werden soll. Ein Thriller um 20.15 Uhr? Wir werden sehen. Eine kurze Inhaltsbeschreibung liegt vor. Der stets mitlaufende Timecode wird notiert, um mögliche Schnittpunkten präzise bestimmen zu können.

Filmende. Diskussion darüber, ob der Film in der Gesamtdarstellung und/oder in Einzelszenen problematische Aspekte oder Wirkungsrisiken beinhaltet und somit nicht fürs Hauptabendprogramm geeignet wäre. Nach der Abwägung von Pro und Contra sind wir einhellig der Auffassung, daß der Film zur beantragten Sendezeit ausgestrahlt werden kann.

Kurze Kaffeepause. Austausch neuester und allerneuester Nachrichten und Gerüchte, dann geht es weiter. Zweiter Film: ein älterer, bekannter französischer Film, für den 22.00 Uhr als Ausstrahlungszeitpunkt vorgesehen ist. Die gleiche Vorgehensweise wie vorher. Kurzes Nachschlagen im Lexikon des Internationalen Films, mögliche Wirkungsaspekte und -risiken benennen und abwägen, dafür oder dagegen argumentieren. Auch hier besteht relativ rasch eine einheitliche Auffassung, daß es keine jugendschutzrelevanten Gründe gegen einen Sendetermin um 22.00 Uhr gibt.

Vor dem nächsten Prüfobjekt eine etwas längere Pause. Frische Luft geschnappt, die Beine vertreten. Dann der letzte Film. Genre: Erotik. Protokoll und Vorsitz? Ich. Wieso ich? Wie-

Lust

so immer ich? Da bin ich einmal in Berlin, und wo habe ich den Vorsitz...? Mir fällt spontan der nahezu legendäre Satz von Jürgen („die Cobra“) Wegmann von Borussia Dortmund ein: Erst hatten wir kein Glück, und dann kam auch noch Pech dazu!

Der Film erweist sich – wie befürchtet – eben nicht als Erotik-, sondern als Sexfilm der weniger anspruchsvollen Kategorie. Immerhin nicht von der eher peinlich berührenden Krachleder-Humor-Sorte à la „Unterm Dirndl wird gejodelt“, sondern einer, dessen handlungsstrukturierendes Element in weiten Teilen in der sexuellen Betätigung von Männlein und Weiblein besteht. Es gibt allerdings auch eine Rahmenhandlung, in die die Sexszenen eingebettet sind und innerhalb derer die Akteure mehr oder weniger lustvoll zu Werke gehen. An manchen Stellen wird deutlich, daß es den deutschen Sprechern offensichtlich nicht immer so ganz leicht fällt, einen solchen Film zu synchronisieren, vor allem während der Sexszenen. Die brachial übersetzten Dialoge führen im Prüfungsumfeld gelegentlich zu erheblicher Erheiterung.

Filmende. Erst einmal durchatmen, Kaffee trinken.

Die Diskussion um die Problematik sowohl der Einstufung solcher Filme als pornographisch als auch der inhaltlichen Bestimmung von Pornographie ist uns inzwischen natürlich hinlänglich bekannt, ebenso die Diskussion zwischen den Vertretern der beteiligten Institutionen, ob die Ausstrahlung eines solchen Filmes grundsätzlich überhaupt zulässig ist. Alles eine Frage des Standpunktes. Mir fällt der Satz ein: Wo man steht, hängt davon ab, wo man sitzt. Hoffentlich nicht.

Grundsätzliche Frage also: Ist das, was wir in der letzten Stunde gesehen haben, tatsächlich Pornographie? Bejahen wir dies, brauchen wir keine ausführliche Diskussion um einen Ausstrahlungszeitpunkt führen, sondern müssen die Ausstrahlung ablehnen und dies begründen.

Wir wissen aus den einschlägigen Kommentaren: Spätestens seit *Fanny Hill* ist eine Darstellung pornographisch, wenn

- ausschließlich oder überwiegend das Ziel der sexuellen Stimulation des Betrachters angestrebt ist;
- keine zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Personen bestehen;
- die handelnden Personen lediglich den Part der jederzeit austauschbaren Lustobjekte übernehmen;
- Sexualität als einziger Lebenszweck verabsolutiert wird;
- die Geschlechtsorgane grob anreißerisch dargestellt werden.

Jetzt gilt es also nur noch zu prüfen, ob das auf den vorliegenden Film zutrifft. Also los, erstes Kriterium, das ausschließlich oder überwiegend angestrebte Ziel der sexuellen Stimulation. Mag ja sein, daß sie angestrebt wurde, doch hier muß sie offenbar irgendwo auf der Strecke geblieben sein. Vielleicht empfinden aber wir Prüferinnen und Prüfer nur anders, wer weiß. Abgesehen davon: Zumindest das Ziel der sexuellen Stimulation ist verständlich, denn was soll ein Sexfilm anderes bezwecken? Die tumben Krachleder-Sexfilme wurden ja auch nicht vom Heimatverein Bad Tölz e.V. gedreht, um dem geeigneten Zuschauer die landschaftlichen Schönheiten

Bayerns näherzubringen, sondern auch hier ging es um sexuelle Stimulation, die – zugegeben – durch den Brachialhumor relativiert oder sogar konterkariert wurde. Vorläufiges Fazit: Bei Licht betrachtet, wird man einem Film seine erklärte Absicht nicht ohne weiteres zum Vorwurf machen können.

Zweites Kriterium: Es bestehen keine zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Akteuren. Allgemeine Unsicherheit. Was heißt denn „keine zwischenmenschlichen Beziehungen“? In unserem konkreten Fall – und den haben wir zu prüfen – besteht eine Rahmenhandlung darin, daß ein offensichtlich gut betuchtes Ehepaar eine Party gibt, bei der sich die anwesenden Ehepaare gut zu kennen scheinen und die erkennbar miteinander befreundet sind. Also: Es bestehen zwischenmenschliche Beziehungen – und wenn man sieht, wie die Akteure zu Werke gehen, sogar erheblicher Art –, so daß dieses Kriterium auf diesen Film ebenfalls nicht zweifelsfrei zutrifft.

Die Frage zu beantworten, ob die handelnden Personen in diesem Film lediglich den Part jederzeit austauschbarer Lustobjekte übernehmen, ist allerdings recht vertrackt. Natürlich wechseln in diesem Film die Partner, aber sind sie dadurch jederzeit austauschbare Lustobjekte? Überhaupt, was heißt hier Lustobjekte? Was heißt hier Lust?

Andererseits: Die wechselnden Kopulationsbeziehungen, die mehr oder weniger im Zentrum des Filmes stehen und stehen sollen (mit dieser Absicht ist der Film schließlich angetreten), können durchaus den Eindruck von Beliebigkeit auslösen. Aber reicht das allein aus, um ein Sendeverbot zu rechtfertigen?

Eine Verabsolutierung der Sexualität als einziger Lebenszweck erfolgt in diesem Film

Prüfantrag

Prüfausschuß

Ordnungsnummer: 000000E

Kategorie: Erotik

Sendetitel:

Herkunftsland:

Produktionsjahr: 0

Sendelänge:

Regie:

Kamera:

Genre:

Filmmaterial:

Video

Darsteller:

Produktion:

Verleiher:

Kinoversion:

Videoversion:

Literarische Vorlage:

Festivals/Auszeichnungen:

FSK-Vorlage:

Film ist nicht indiziert

Bisherige Ausstrahlungen:

vorgesehener Sendetermin:

ebenfalls nicht. Die einzelnen Sexszenen sind in eine schlüssige Handlung eingebunden, die den Zuschauenden durchaus den Eindruck vermitteln sollte oder könnte, daß dies alles Damen und vornehmlich Herren seien, die im richtigen Leben offensichtlich weniger schweißtreibender Arbeit nachgehen, sondern sich aufgrund anderer Fähigkeiten – wenn man sich die Darsteller genauer ansieht, wohl eher nicht-intellektueller Art – gleichwohl eine geräumige und gemütliche Heimstatt nebst Sportwagen etc. leisten können. Dies alles dokumentiert, daß Sexualität bei den Herrschaften eben nicht der einzige Lebenszweck, sondern gleichsam das Sahnehäubchen auf ihrem erfolgreichen Dasein ist.

keine
keine
nein
keine

Bleibt als letztes Kriterium die grob anreißerische Darstellung der Geschlechtsorgane. Hier scheitern wir endgültig, denn für diesen wie für ähnliche Filme ist ja gerade kennzeichnend, daß die Geschlechtsorgane – mit Ausnahme teilweise schon fast angsterregender Silikonberge der beteiligten Damen – weder grob noch anreißerisch noch sonst irgendwie gezeigt oder dargestellt werden! Sicherlich kann man aus der Darstellung unschwer erahnen, was die Damen und Herren dort im einzelnen so beschäftigt, aber Ahnung allein ist sicherlich kaum ausreichend.

Nach diesen Kriterien scheint uns der Film nicht pornographisch und damit schwer jugendgefährdend zu sein. Frage also: Ist er kinder- und jugendgefährdend? Ein Prüfausschußmitglied witzelt, daß er möglicherweise Jugendliche gefährdet, kleinere Kinder jedoch nicht, da sie damit überhaupt noch nichts anzufangen wissen und wir ihn demzufolge von 0 bis 3 oder 4 und dann wieder ab

18 Jahren freigeben könnten. Alt, aber nicht ganz unberechtigt. Über diese Frage kommen wir dazu, die Zielgruppe etwas näher zu beleuchten. Es wird argumentiert, daß sich diese Filme in erster Linie an Erwachsene richten, die hier tatsächliche „Hardcore-Filme“ erwarten, wie sie etwa aus Videotheken ausgeliehen werden könnten. Diese Gruppe würde allerdings herbe enttäuscht werden, denn das, was sie erwarten, was gezeigt wird, wird eben nicht gezeigt! Selbst schuld, geschieht ihnen ganz recht! Häme macht Spaß!

Wir landen wieder bei der Frage, ob der uns vorliegende Film pornographisch ist. Einer anderen Definition zufolge ist ein wesentliches Kennzeichen die Schilderung vorrangig sexueller Handlungen unter einseitiger Betonung der primären Geschlechtsmerkmale, um beim Rezipienten einen Erregungszustand hervorzurufen. Erregungszustand? Trotz der wackeren und fortwährenden Bemühungen vornehmlich der Herren wirkt der Film irgendwie eher ermüdend und langweilig, gelegentlich unterbrochen durch eine besonders erheiternde Synchronisation.

Andererseits ist es keine Frage, daß Kinder und Jugendliche vor solchen Filmen zu schützen sind, da hier aufgrund der vermittelten Rollenbilder etc. zumindest ein Wirkungsrisiko besteht. Obschon: Einer neueren Studie zur Wirkung von TV-Erotik zufolge* gehen ja Jugendliche mit dieser Thematik ganz anders um, als wir Erwachsenen es meinen, und diese durchschlagende Erkenntnis wird für den verblüfften Leser mit ausgewählten Zitaten aus Interviews untermauert. Andererseits bin ich mir nicht so ganz sicher, ob durch diese Studie überhaupt irgend etwas belegt oder widerlegt werden kann. Etwas mehr methodi-

*** IFM Köln:**

Jugendschutz und TV-Erotik.
Eine tiefenpsychologische
Studie zur Wirkung von TV-
Erotik auf Jugendliche und
zu den familiären Jugendschutzformen, Köln 1997.

Prüfentscheidung

Prüfausschuß

Ordnungsnummer:	000097E	Kategorie:	Erotik
Sitzung vom:			
Sendetitel:	HEISSE LUST IM PARADIES		
Originaltitel:	Honeymoon in Paradise		
Herkunftsland:	F / CH	Produktionsjahr:	1985
Sendelänge:	83'00"		
Regie:	Michel Leblanc		

sche und inhaltliche Sorgfalt hätte man durchaus walten lassen können, aber vielleicht habe ich ja nur ein fehlerhaftes Exemplar der Broschüre, denn die Rückseiten sind nicht bedruckt, und möglicherweise hat das Wesentliche ja gerade hier...

Diese Studie hilft uns also auch nicht sonderlich weiter, und wir landen wieder bei der Frage, ob wir neben Kindern und Jugendlichen auch die Erwachsenen davor schützen müssen und folglich die Ausstrahlung verbieten. Erster Kommentar: Nein, warum denn, wir müßten ihn ja auch anschauen! Dann – wieder ernster: Mit welchem Recht kann ich ein solches generelles Ausstrahlungsverbot legitimieren? Pornographie? Wir haben übereinstimmend festgestellt, daß der Film die Kriterien erfüllt. Mit dem Jugendschutz? Sicherlich nicht, denn mit einer Ausstrahlung ab 0.00 Uhr werden die einschlägigen Jugendschutzbestimmungen eingehalten.

Jemand sagt: Der erwachsene Mensch muß selbst entscheiden können, was er sich ansehen will und was nicht; es ist nicht unsere Aufgabe, Zensor zu spielen und Verbote auszusprechen, obwohl die gängigen Kriterien nicht zutreffen und bestehende Regelungen eingehalten werden. Es geht hier nicht um ein moralisches oder geschmackliches Urteil, sondern schlicht und ergreifend darum, daß man eine Ablehnung der Ausstrahlung dieses Filmes mit den vorliegenden Jugendschutzvorschriften nicht legitimieren kann! Natürlich sind die Prüfer und Prüferinnen, die im Bereich des Jugendmedienschutzes tätig sind, nicht an einer Verbreitung solcher Sendungen interessiert, denn es liegt auch in ihrem Interesse, mögliche problematische Wirkungen so weit es geht zu reduzieren. Dies kann jedoch nicht die handlungsleitende Maxime sein,

denn dann würden sicherlich viele Sendungen der Schere zum Opfer fallen. Allgemeines Kopfnicken.

Was uns freilich noch Kopfzerbrechen bereitet, ist das Wissen, daß zum einen die Zeitgrenzen umgangen werden können und sich zum anderen selbst zu dieser Zeit noch Kinder und Jugendliche vor dem Fernseher befinden. Nun gut, die Sender mit diesem Programmangebot sind zumindest bis jetzt nur mit einem Decoder zu empfangen, der gesperrt werden kann, so daß also prinzipiell eine Schutzmöglichkeit besteht. Andererseits ist bekannt, daß – wenn überhaupt – eher die Kinder in der Lage sind, Sendungen für ihre Eltern zu sperren als umgekehrt.

Allerdings ist es nicht unsere Aufgabe, zur Ausstrahlung vorgesehene Sendungen abzulehnen, weil einige Erwachsene zwar von ihrem Recht auf freien Zugang Gebrauch machen, ohne andererseits ihrer Pflicht und Verantwortung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nachzukommen. Wir stellen einmütig fest, daß die Erwachsenenbildung im Bereich der Medienerziehung eine zumindest ebenso lohnende und wichtige Aufgabe ist wie die Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen.

Schluß der Diskussion und Abstimmung. Wir sind einstimmig der Auffassung, daß der Film in seiner vorliegenden Fassung ab 0.00 Uhr ohne Schnitte ausgestrahlt werden kann. Dies wird im Prüfbogen vermerkt, und jetzt muß ich nur noch das Protokoll schreiben. Wieso ich? Wieso eigentlich immer ich?



Uhrzeit

*Jürgen Hilse ist Prüfer bei der FSF.
Er arbeitet als Psychologe und Referent für Jugendmedienschutz bei der Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz, Nordrhein-Westfalen.*